NOZ, 14.09.11

Mordabsicht nicht zu beweisen

Freispruch in Messerstich-Prozess

Von Hendrik Steinkuhl

OSNABRÜCK. Zwei Verhandlungstage früher als geplant hat das Landgericht im Messerstecher-Prozess sein Urteil gefällt. Nachdem sich der einzige Tatzeuge in zahlreiche Widersprüche verstrickt hatte, trat der Staatsanwalt von seiner Mordanklage zurück und plädierte auf Freispruch für den Angeklagten. Das Gericht folgte dem Antrag.

Schon vor Beginn der Sitzung war erkennbar, dass dieser sechste Verhandlungstag anders verlaufen würde als die vorangegangenen. Staatsanwalt und Verteidiger plauderten trotz ihrer anstehenden Plädoyers sichtlich entspannt miteinander, und nur wenige Augenblicke bevor das Gericht den Saal betrat, warf sich der Anwalt des 43-jährigen Angeklagten noch schnell seine Robe über.

Woher der Verteidiger seine Gelassenheit nahm, wurde nach Eröffnung der Verhandlung sofort klar: Der Staatsanwalt plädierte auf Freispruch für seinen Mandanten. Letztlich könne man nicht sagen, was konkret passiert sei – außer dass Täter und Opfer immer wieder in Streit geraten seien, so der Staatsanwalt.

Über fünf Verhandlungstage hatte das Gericht versucht zu klären, unter welchen Umständen ein 43-jähriger Osnabrücker im Januar dieses Jahres seinen Mitbewohner erstochen hatte.

„Ich glaube, der Streit war das Resultat von Drogengeschäften. Und ich nehme an, der Angeklagte hatte keine Lust mehr und hat das Opfer deshalb niedergestochen", sagte der Staatsanwalt. Mit objektiven Beweismitteln sei diese These aber nicht festzumachen, zumal die Darstellungen des einzigen Tatzeugen „zu unterschiedlich" gewesen seien – deshalb sein Antrag auf Freispruch.

Im Anschluss kam der Vertreter der Nebenklage zu Wort, der im Prozess eine unglückliche Rolle gespielt hatte. Immer wieder kanzelte der Vorsitzende Richter den jungen Anwalt ab, etwa wenn der sich zu Wort meldete, obwohl er kein Rederecht hatte. In seinem Plädoyer bezog der Rechtsbeistand von Bruder und Witwe des Opfers eindeutig Stellung: Nicht nur unterstellte er dem Angeklagten, aus Hass getötet zu haben – für den Fall eines Freispruchs prognostizierte er außerdem: „Er wird wahrscheinlich wieder im Streit jemanden töten!"

Der Verteidiger des 43-jährigen Angeklagten ging auf diese These gar nicht mehr ein. Zwar rekapitulierte er noch einmal sehr ausführlich die Erkenntnisse der Beweisaufnahme, doch stellte er fest „Mein Mandant wird freizusprechen sein."

Nach zweistündiger Unterbrechung bestätigte das Gericht die Einschätzung des Verteidigers. Der Vorsitzende Richter fasste sich in der Urteilsbegründung kurz und schloss sich in weiten Teilen dem Staatsanwalt an. Die zentrale Frage sei, ob der Angeklagte wirklich in Notwehr gehandelt habe: „Das kann ihm nicht widerlegt werden."